

# Das aktuelle Recht Maltas Adoptionsvermittlungsgesetz

Stand: 08.03.2008

## Teil I

### Art 1

- (1) Die Kurzbezeichnung dieses Gesetzes ist Adoptionsvermittlungsgesetz, 2008.
- (2) Dieses Gesetz tritt in Kraft am 01.05.2008.

### Art 2

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, ist nach diesem Gesetz:

- „Zugelassene Organisation“ eine Organisation, die von der zentralen Behörde zugelassen ist, um gemäß der Haager Konvention lokale und internationale Adoptionsvermittlungen durchzuführen;
- „Adoption“ ist eine lokale oder internationale Adoptionsvermittlung gemäß den Vorschriften des Zivilgesetzbuches, den Vorschriften dieses Gesetzes und allen Bestimmungen hiernach;
- „Adoptionsvermittlungsstelle“ ist die Behörde nach Art 3;
- „Widerspruchsstelle“ ist die nach Art 16 errichtete oder jene andere Behörde oder jenes Gericht, welche vom Minister zeitweise dazu bestimmt ist, die Funktionen auszuüben, wie sie in diesem Gesetz bestimmt sind;
- „Zentrale Behörde“ ist die nach Art 7 eingerichtete Behörde;
- „Kind“ ist eine Person unter 18 Jahren;
- „Ursprungsstaat“ ist im Hinblick auf eine internationale Adoptionsvermittlung das Land, von welchem ein Kind adoptiert wurde;
- „Gericht“ ist das Zivilgericht (Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit);
- „Haager Konvention“ ist das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption;
- „Internationale Adoptionsvermittlung“ ist eine Adoption gemäß den Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend eine Adoption, den Vorschriften dieses Gesetzes und dem Recht eines ausländischen Staates:
  - (i) gemäß der Haager Konvention oder eines anderen internationalen Abkommens, bei dem Malta Mitglied ist, oder
  - (ii) in Malta im Hinblick auf ein Kind, das nicht in Malta ständig wohnhaft ist oder zugunsten einer Person, die nicht ständig in Malta wohnhaft ist;
- „Offene Adoption“ ist eine Adoption gemäß Art 22 dieses Gesetzes und Art 118 des Zivilgesetzbuches, wobei ein Kind mit seinen Eltern und/oder der natürlichen Familie weiterhin Kontakt pflegt;
- „Der Minister“ ist jener Minister, der für Sozialpolitik verantwortlich ist;
- „Sozialarbeiter“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 2 des Gesetzes über soziale Dienste.

## Teil II

### Adoptionsvermittlungsstelle

### Art 3

- (1) Die als Adoptionsvermittlungsstelle bezeichnete Behörde besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Diese Behörde setzt sich wie folgt zusammen:
  - (a) aus Experten verschiedenster Disziplinen; und
  - (b) einer Person, die entsprechende Kenntnis besitzt und auf dem Gebiet der Adoption bewandert ist.
- (2) Der Minister soll sich als Mitglied der Adoptionsvermittlungsstelle um eine adoptierte Person über 18 Jahren bemühen, und um eine Person, die ein Adoptivelternteil ist oder war. Diese Personen können jederzeit während der Amtsperiode der Adoptionsvermittlungsstelle berufen werden.
- (3) Eine Person kann nicht berufen werden oder das Amt als Mitglied der Adoptionsvermittlungsstelle behalten, wenn diese Person ein Richter, ein Magistratsrichter oder ein Mitglied des Parlaments oder des lokalen Rates ist oder für das Parlament oder einen lokalen Rat kandidiert.
- (4) Die Mitglieder der Adoptionsvermittlungsstelle werden durch den Minister für eine Mindestzeit von zwei Jahren berufen.
- (5) Jedes Mitglied der Adoptionsvermittlungsstelle kann durch den Minister aufgrund von Unfähigkeit im Amt oder wegen schlechten Betragens abberufen werden.
- (6) Verlässt ein Mitglied der Adoptionsvermittlungsstelle sein Amt vor Beendigung der Amtsperiode, so ist das Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode zu berufen.

(7) Der Minister beruft eine Person als Sekretär der Adoptionsvermittlungsstelle. Als Teil seiner Aufgaben ist diese Person zur Führung der Aufzeichnungen verantwortlich und hat weitere Arbeiten für die Funktionalität der Adoptionsvermittlungsstelle nach den Weisungen des Vorsitzenden auszuführen.

(8) Gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und den Bestimmungen hiernach, gibt sich die Adoptionsvermittlungsstelle eigene Verfahrensvorschriften, wobei Entscheidungen der Adoptionsvermittlungsstelle mit einfacher Mehrheit zu treffen sind, im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Sekretär hat kein Stimmrecht.

(9) Die Adoptionsvermittlungsstelle trifft bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal monatlich. Im Falle der Einberufung durch den Minister oder durch eine zugelassene Organisation treten die Mitglieder nicht später als 48 Stunden nach der Ladung zusammen.

(10) Die Adoptionsvermittlungsstelle kann Fachleute oder andere Personen mit ausreichender Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Adoption beiziehen.

(11) Die Mitglieder der Adoptionsvermittlungsstelle, der Sekretär und jede Person, die mit dem Verfahren vor der Adoptionsvermittlungsstelle befasst ist, ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und hat Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diesen Personen ist es nicht erlaubt, Dokumente oder Kopien hiervon, welche die Adoptionsvermittlungsstelle betreffen, an Dritte zu übergeben, soweit dies nicht durch ein Gericht verlangt oder genehmigt wurde.

(12) Die Adoptionsvermittlungsstelle hat dem Minister bis spätestens 15. April eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln.

#### **Art 4**

(1) Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle beinhalten:

- (a) die Besuchsberichte eines Sozialarbeiters einer zugelassenen Organisation zu prüfen;
- (b) potentielle Adoptiveltern auf Eignung, Qualifikation und in sonstiger Weise zu ermitteln;
- (c) sicherzustellen, dass die Vermittlung zum Wohle des zu adoptierenden Kindes erfolgt;
- (d) dem Gericht und/oder der zentralen Behörde Vorschläge im Hinblick auf potentielle Adoptiveltern zu erteilen;
- (e) der zugelassenen Stelle und dem Minister Vorschläge für Trainingsprogramme und Beratungen für die potentiellen Adoptiveltern zu unterbreiten;
- (f) dem Minister Vorschläge für die Einrichtung oder Organisation von Beratungen zu unterbreiten;
- (g) dem Minister zum Zwecke der effektiven Umsetzung des dritten Titels des Ersten Buches des Zivilgesetzbuches, dieses Gesetzes und jeglicher Regelungen hiernach zu unterbreiten.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstelle hat Zugriff auf alle Dokumente, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind, wobei deren Behinderung durch Dritte unzulässig ist.

#### **Art 5**

(1) Die Adoptionsvermittlungsstelle hat eine Abschrift ihrer Entscheidungen, welche ihre Vorschläge beinhaltet, durch eingeschriebenen Brief an die potentiellen Eltern und die zugelassene Organisation zu übersenden. Die potentiellen Adoptiveltern haben das Recht des Widerspruchs gemäß Art 6.

(2) Ungeachtet des Art 6 gibt die Adoptionsvermittlungsstelle ihre abschließenden Vorschläge unter Beachtung der Eignung und Qualifikation der potentiellen Adoptiveltern an das Gericht.

(3) Im Falle einer internationalen Adoptionsvermittlung vermittelt die Adoptionsvermittlungsstelle ihren schriftlichen Vorschlag der Zentrale Behörde vor dem Beginn des dortigen Verfahrens. Nachdem die internationale Adoptionsvermittlung durch die zuständige ausländische Behörde genehmigt wurde, haben die potentiellen Adoptiveltern einen Antrag an das Gericht zur gesetzlichen Anerkennung der internationalen Adoptionsvermittlung zu stellen. Zum Zwecke der Entscheidung durch das Gericht sind die Erwägungen und Vorschläge der Adoptionsvermittlungsstelle zu berücksichtigen.

#### **Art 6**

(1) Die potentiellen Adoptiveltern können einer Entscheidung der Adoptionsvermittlung widersprechen durch Antrag an die Widerspruchsbehörde, die binnen 20 Tagen seit Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief eingegangen sein muss.

(2) Vorschläge der Adoptionsvermittlungsstelle sind nicht an das Gericht zu senden:

- (a) vor der Entscheidung der Widerspruchsstelle, oder
- (b) vor dem Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäß Abs 6, sofern ein Widerspruch vor der Widerspruchsstelle nicht eingegangen ist.

### **Teil III**

#### **Zentrale Behörde**

#### **Art 7**

(1) Zum Zwecke der Funktionalität, Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß III. Titels des Ersten Buches des Zivilgesetzbuches, der Haager Konvention, der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften hiernach, wird durch den Minister die Zentrale Behörde bestimmt.

(2) Die Zentrale Behörde kann ihre Funktionalitäten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer zugelassenen Organisation übertragen, soweit diese nicht behördlich sind und nicht die Gewährung, Ablehnung oder Zurückweisung von Zulassungen betreffen. Die zugelassene Organisation ist für die Ausführung solcher Funktionalitäten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich.

(3) Die Zentrale Behörde führt ein Register mit der Bezeichnung „das Vereinigungs- und Informationsregister“, das die Kontaktadressen von Personen über 18 Jahren enthält, die Partei eines Adoptionsverfahrens waren oder Blutsverwandte bis zum dritten Grad einer Partei eines Adoptionsverfahrens sind, sowie von solchen Parteien, welche die Aufnahme in dieses Register mit einem von der Zentralen Behörde herausgegebenen Formblattes beantragen. Informationen aus diesem Register sind Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern die betroffene Person nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.

#### **Art 8**

Die Zentrale Behörde überwacht die Verfahren einer internationalen Adoptionsvermittlung, die nur aufgrund eines schriftlichen Vorschlags der Zentralen Behörde gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird.

#### **Art 9**

(1) Die Zentrale Behörde ist die verantwortliche Behörde für Anträge auf Zulassung von Organisationen, die lokale Adoptionen und internationale Adoptionsvermittlungen durchführen wollen. Die Zentrale Behörde hat die Befugnis, eine Organisationszulassung gemäß der Haager Konvention, den Vorschriften dieses Gesetzes und ihrer Bestimmungen zu gewähren, abzulehnen oder zu entziehen.

(2) Die Zentrale Behörde erlässt Bestimmungen für die Gewährung, Ablehnung oder Entzug einer Zulassung.

### **Teil IV**

#### **Organisationszulassung**

#### **Art 10**

(1) Jede Organisation kann bei der Zentralen Behörde nach der von dieser vorgegebenen Form einen Antrag auf Zulassung stellen, um lokale Adoptionen oder internationale Adoptionsvermittlungen durchzuführen.

(2) Die Zentrale Behörde kann eine Organisation während des Zulassungsverfahrens auffordern, die für notwendig befundenen Dokumente und Informationen vorzulegen, um zu ermitteln, ob eine Zulassung gewährt werden kann.

#### **Art 11**

Die Zentrale Behörde kann eine Organisation zulassen, wenn sichergestellt ist, dass die Organisation:

- (a) genügend Erfahrung und Fachkenntnis im Umgang mit Kindes- und Familienangelegenheiten hat, und
- (b) genügend Personal hat, welches zur Ausführung von lokalen Adoptionen und internationalen Adoptionsvermittlungen ausgebildet ist, und
- (c) die verwaltungstechnische und rechtliche Befähigung zur Ausführung von Adoptionsverfahren besitzt, und
- (d) den Zulassungskriterien nach der Haager Konvention entspricht.

#### **Art 12**

(1) Mit der Zulassung einer Organisation erstellt die Zentrale Behörde eine Zulassungsbestätigung, welche für die Dauer von 2 Jahren ab ihrem Ausstellungsdatum gilt.

(2) Die Zulassungsbestätigung gemäß Abs 1 kann durch die Zentrale Behörde verlängert werden, wenn dies die zugelassene Organisation spätestens 2 Monate vor Ablauf der Zulassung beantragt, wobei die Verlängerung nur zu gewähren ist, wenn die zugelassene Organisation nach wie vor den Erfordernissen nach Art 10 und 11 entspricht. Die Entscheidung der zentralen Behörde über die Verlängerung der Zulassungsbestätigung wird der zugelassenen Organisation durch eingeschriebenen Brief binnen 30 Tagen seit der Antragsstellung zugestellt.

#### **Art 13**

(1) Die Zentrale Behörde hat das Recht, einen Antrag auf Zulassung zurückzuweisen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Organisation zur Ausführung von Adoptionsverfahren nicht in der Lage ist. Die Zu-

rückweisung mit Begründung ist durch eingeschriebenen Brief der antragsstellenden Organisation binnen drei Monaten seit dem Antrag auf Zulassung zuzustellen.

(2) Die Organisation kann gegen die Entscheidung der Zentralen Behörde binnen 20 Tagen seit der Zustellung gemäß Art 1 an die Widerspruchsstelle Rechtsmittel einlegen.

(3) Die Organisation kann die Zulassung bei der Organisation erneut beantragen, wenn die Gründe für die Nichtzulassung entfallen sind.

#### **Art 14**

(1) Die Zentrale Behörde kann eine Zulassung jederzeit entziehen, wenn die Organisation:

(a) einen schriftlichen Antrag auf Rückgängigmachung stellt;

(b) die Eignungskriterien nicht mehr erfüllt;

(c) nicht mehr als geeignet erscheint, Adoptionsvermittlungsverfahren durchzuführen;

(d) die Konditionen der Zulassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllt werden;

(2) Die Zentrale Behörde stellt die Entziehung mit Gründen an die Organisation durch eingeschriebenen Brief zu; sie ist mit dem Tage der Zustellung wirksam.

(3) Erfolgt die Entziehung aus Gründen des Abs 1 b), c) oder d), kann die Organisation vor der Widerspruchsstelle die Entscheidung der Zentralen Behörde binnen 20 Tagen seit der Zustellung gemäß Abs 2 anfechten.

(4) Im Falle einer Anfechtung gemäß Abs 3 kann die Widerspruchsstelle bis zur endgültigen Entscheidung durch die Zentrale Behörde die aufschiebende Wirkung herstellen.

(5) Wurde einer Organisation die Zulassung entzogen, gehen die Zulassungsbestätigung und alle Aufzeichnungen und Dokumentationen über Adoptionen und Adoptionsverfahren in das Eigentum der Zentralen Behörde über. Die Zentrale Behörde kann eine anderweitige Organisation zulassen und bestimmen, dass die Aufzeichnungen und Dokumentationen in deren Besitz übergehen, um die Kontrolle potentieller Adoptiveltern und die Ausführung der Aufgaben der Organisation, welcher die Zulassung entzogen wurde, gemäß Art 22 fortzuführen.

#### **Art 15**

(1) Die Zentrale Behörde veröffentlicht jährlich im Januar im Amtsblatt:

(a) eine Liste der zugelassenen Organisationen mit der genauen Bezeichnung der Namen und verzeichneten Adressen und sonstiger wichtiger Kontaktdaten;

(b) eine Liste von Organisationen, deren Zulassung im vergangenen Kalenderjahr entzogen wurde, und

(c) jede Veränderung notwendiger Bedingungen für die Zulassung oder Erneuerung.

(2) Die Listen nach Abs 1 (a) und (b) sind von der Zentralen Behörde an das ständige Büro der Haager Konferenz zu übermitteln.

### **Teil V**

#### **Widerspruchsstelle**

#### **Art 16**

(1) Die Widerspruchsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern. Eines davon muss eine Zulassung als Rechtsanwalt für mindestens sieben Jahre aufweisen.

(2) Die Mitglieder der Widerspruchsstelle werden vom Minister für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. Sie können vom Minister aufgrund von Unfähigkeit im Amt oder wegen schlechten Betragens abberufen werden.

#### **Art 17**

(1) Die Widerspruchsstelle ist für Folgendes zuständig:

(a) Entscheidungen der Adoptionsvermittlungsstelle aufgrund eines Widerspruchs gemäß Art 6 zu überprüfen;

(b) Entscheidungen der Zentralen Behörde aufgrund eines Rechtsmittels gemäß Art 13 und 14 zu überprüfen;

(c) eine Anfechtung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen Bestimmungen hier nach zu behandeln und über sie zu entscheiden;

(d) jene weiteren Aufgaben zu übernehmen, die der Minister nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen kann.

(2) Zum Zwecke der Ausführungen über ihre Aufgaben hat die Widerspruchsstelle Zugriff auf alle Aufzeichnungen, die ein Adoptionsverfahren betreffen, wobei deren Behinderung durch Dritte unzulässig ist.

(3) Die Widerspruchsstelle hat die gleichen Befugnisse, wie sie dem Zivilgericht - Erste Abteilung - nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess zustehen.

- (4) Ungeachtet des Abs 2 kann die Widerspruchsstelle jede Person zur Aussage und Vorlage von Dokumenten auffordern. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende die Befugnis, einen Eid abzunehmen.
- (5) Die Widerspruchsstelle entscheidet über ein Rechtsmittel binnen vier Monaten seit dem Tage der Einlegung, soweit der Vorsitzende nicht einen längeren Zeitraum für notwendig erachtet, wobei die Gründe hierfür im Verfahren darzulegen und festzuhalten sind.
- (6) Eine Entscheidung der Adoptionsvermittlungsstelle oder der Zentralen Behörde ist sofort vollziehbar, es sei denn, die Widerspruchsstelle stellt die aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung her.
- (7) Die Entscheidung der Widerspruchsstelle wird mit Gründen durch eingeschriebenen Brief an die Antragssteller, die Adoptionsvermittlungsstelle und die Zentrale Behörde binnen drei Werktagen seit der Entscheidung zugestellt.
- (8) Entscheidungen der Widerspruchsstelle gemäß Abs 1 sind rechtsmittelfähig. Das Rechtsmittel ist an das gemäß Art 41 Abs 6 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess eingerichtete Berufungsgericht binnen zwanzig Tagen seit der Entscheidung der Widerspruchsbehörde zu richten.

## **Teil VI**

### **Zugelassene Organisationen**

#### **Art 18**

Eine zugelassene Organisation trifft Vereinbarungen für die Adoption eines Kindes, indem sie in Verhandlungen eintritt oder an ihnen mitwirkt, um die Adoption eines Kindes zu ermöglichen.

#### **Art 19**

Eine zugelassene Organisation erarbeitet, optimiert und erstellt schriftliche Richtlinien, Verfahrensregelungen und Anleitungen für Vorschläge der Zentralen Behörde. Solche Richtlinien, Verfahrensregelungen und Anleitungen beinhalten die Schulung und die Beurteilungsverfahren sowie die Abstimmung von potentiellen Adoptiveltern mit Kindern im Falle von lokalen Adoptionen.

#### **Art 20**

Bevor das Adoptionsverfahren beginnt, hat die zugelassene Organisation:

- (a) über ihre Zielvorstellungen, Rechte und Tätigkeiten potentielle Adoptiveltern zu informieren;
- (b) den potentiellen Adoptiveltern zum Nachweis der Zulassung eine Kopie der Zulassungsurkunde zu überreichen;
- (c) potentielle Adoptiveltern über die rechtlichen Erfordernisse zu informieren;
- (d) den potentiellen Adoptiveltern eine schriftliche Vereinbarung über die ihnen angebotenen Dienste und die maßgeblichen Gebühren zu erklären, welche die ihnen angebotenen Dienste und die maßgeblichen Gebühren beinhaltet und von diesen unterschrieben werden muss.

#### **Art 21**

Eine zugelassene Organisation führt eine oder mehrere Register über:

- (a) potentielle Adoptiveltern und
- (b) ausgeführte Adoptionen, wobei Kinder aufzuführen sind, die von Personen adoptiert wurden, welche vorher als potentielle Adoptiveltern registriert waren.

#### **Art 22**

(1) Eine zugelassene Organisation ist zuständig für:

- (a) Dienste nach den Erfordernissen, Kriterien und Verfahren anzubieten, wie sie die Zentrale Behörde aufgestellt hat;
- (b) den Empfang und Behandlungen von Anträgen von Personen, die ein Kind adoptieren wollen;
- (c) potentielle Adoptiveltern anzuleiten;
- (d) einen Bericht als „Hausbericht“ über die Situation der potentiellen Adoptiveltern zu erstellen, inklusive eines begründeten Vorschlags darüber, ob den Adoptiveltern eine Adoption erlaubt werden soll;
- (e) potentielle Adoptiveltern auf ihre Eignung zu beurteilen;
- (f) sicherzustellen, dass die Vermittlung zum Wohle der zu adoptierenden Person erfolgt;
- (g) für eine offene Adoption gemäß Abs. 4 dieses Art Vereinbarungen abzuschließen und Beurteilungen abzugeben;
- (h) Berichte als „Adoptions-Folgeberichte“ über die Situation der Adoptiveltern und des adoptierten Kindes nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erstellen;
- (i) der Zentralen Behörde Zugriff auf alle Aufzeichnungen und Dokumentationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren eines Kindes stehen, sowie zu allen Auf-

zeichnungen über Adoptiveltern und potentielle Adoptiveltern, inklusive der Hausberichte und Adoptions-Folgeberichte;

(j) der Zentralen Behörde zu den Schlussrechnungen und Anschlussprüfungen Zugriff zu gewähren;

(k) der Zentralen Behörde am Ende jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

(l) alle anderen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen, die von der Zentralen Behörde bestimmt wurden oder sich aus der Überwachung der Aufgaben der zugelassenen Organisation durch die Zentrale Behörde ergeben;

(m) in Übereinstimmung mit dem 3. Titel des Ersten Buches des Zivilgesetzbuches, der Haager Konvention und den Vorschriften dieses Gesetzes zu handeln.

(2) Zum Zwecke der Erstellung des Hausberichtes und der Adoptions-Folgeberichte absolviert der Sozialarbeiter im Auftrag der zugelassenen Organisation die notwendigen Hausbesuche. Diese Besuche können unangemeldet erfolgen; die potentiellen Adoptiveltern können einen Zutritt nicht verweigern, sollen mit dem Sozialarbeiter zusammenarbeiten und nach bestem Wissen richtige Angaben machen.

(3) Der Hausbericht ist an die Adoptionsvermittlungsstelle weiterzuleiten, damit diese dem Gerichts einen endgültigen Vorschlag unterbreiten kann. Dieser Bericht gilt für zwei Jahre. Danach ist ein weiterer Hausbericht erforderlich.

(4) Hat ein Kind das elfte Lebensjahr erreicht, so erstellt die zugelassene Organisation entweder direkt oder durch einen Familienmediator nach Anhörung des Kindes und Einholung des Einverständnisses der Eltern und der potentiellen Adoptiveltern eine Vereinbarung über eine offene Adoption, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Wenn diese Vereinbarung erstellt und unterschrieben ist, ist von der zugelassenen Organisation das Einverständnis der Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen. Eine solche Vereinbarung wird nur mit der Genehmigung des Gerichts gemäß Artikel 119 des Zivilgesetzbuches wirksam.

(5) Die zugelassene Organisation ist auch zuständig für jede Änderung der Vereinbarung einer offenen Adoption und hat dafür die Zustimmung der Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen.

### **Art 23**

(1) Alle Adoptionen sind Gegenstand von Adoptions-Folgeberichten, wobei die Adoptiveltern mit dem Sozialarbeiter zum Zwecke der Erstellung des Berichtes zusammenarbeiten sollen.

(2) Im Falle einer lokalen Adoption werden die Adoptions-Folgeberichte für einen von der zugelassenen Organisation bestimmten Zeitraum erstellt. Dieser Zeitraum soll seit dem Tage der Adoption zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Im Falle einer internationalen Adoptionsvermittlung sind die Adoptions-Folgeberichte nach den Erfordernissen des Ursprungsstaates zu erstellen und sind der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat nach deren Bedürfnissen zu übermitteln.

### **Art 24**

Im Falle einer lokalen Adoption unternimmt die zugelassene Organisation alle notwendigen Bemühungen für eine Übereinstimmung potentieller Adoptiveltern mit jenen Kindern, die eine Adoption benötigen. Die zugelassene Organisation stellt sicher, dass die Abstimmung dem Kindeswohl des zu adoptierenden Kindes entspricht und dass alle damit befassten Sozialarbeiter für ihre Tätigkeit hinreichend ausgebildet sind.

## **Teil VII**

### **Verstöße**

#### **Art 25**

Jede Person, welche die Adoptionsvermittlungsstelle, die Widerspruchsstelle, die Zentrale Behörde oder eine zugelassene Organisation in Ausübung einer ihrer Tätigkeiten behindert oder sie davon abhält, ist schuldig eines Vergehens und wird zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr oder zu einer Geldstrafe zwischen 1.164,69 Euro und 2.329,37 Euro, oder beidem verurteilt.

#### **Art 26**

(1) Jede Person oder Organisation, die Vereinbarungen über die Adoption eines Kindes ohne Zustimmung der Zentralen Behörde trifft, ist schuldig eines Vergehens und wird zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr oder zu einer Geldstrafe zwischen 1.164,69 Euro und 2.329,37 Euro, oder beidem zu verurteilen.

(2) Jedes Vergehen nach Abs 1 ist der Geschäftsstelle jenes Gerichts mitzuteilen, die den Adoptionsbeschluss erlassen hat. Dieses Gericht ergreift in Ansehung des Wohls des Kindes die erforderlichen zweckdienlichen Maßnahmen, inklusive einer Aufhebung des Adoptionsbeschlusses, sofern die Umstände dies erfordern.

### **Art 27**

Ungeachtet des Art 25 oder einer Strafbestimmung nach einem anderen Gesetz ist jede Person, die einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer Bestimmung hiernach zuwiderhandelt, schuldig eines Vergehens und wird mit einer Geldstrafe zwischen 232,93 Euro und 2.329,37 Euro bestraft.

## **Teil VIII**

### **Bestimmungen**

### **Art 28**

Der Minister kann Bestimmungen treffen:

- (a) für die Zulassung, Überwachung und Kontrolle einer zugelassenen Organisation, inklusive von anwendbaren Gebühren und solche für die Ablehnung oder Aufhebung einer Zulassung;
- (b) zur Einführung von Verfahrensvorschriften für die Adoptionsvermittlungsstelle und/oder die Zentrale Behörde;
- (c) zum Erlass von Vorschriften über die Rechte und das Verfahren für die Widerspruchsstelle;
- (d) für sonstige und zusätzliche Angelegenheiten, die der Minister zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes für zweckdienlich erachtet;
- (e) zur Einführung von Strafen bei Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes.